

# **BVGer E-3278/2014 vom 8. Oktober 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3278\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3278_2014)

FR: TAF E-3278/2014 du 8 octobre 2014

IT: TAF E-3278/2014 del 8 ottobre 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Asylbereich und die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Soweit mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012, 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012) die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft wurde, kommt dies im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 für Asylsuchende, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind

- was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gelten.

#### **E. 4.1**

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch aus dem Ausland direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen andern Staat auszureisen (aArt. 20 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist, d.h. wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.3**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann. Die Einreise ist aber selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit zu verweigern, wenn Asylausschlussgründe vorliegen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10).

#### **E. 4.4**

Eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ist dann glaubhaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr in ihre Heimat - die Volksrepublik China - einer Gefährdung von Art. 3 AsylG ausgesetzt wären.

### **E. 5.1.1**

Das BFM stellte in seiner Verfügung vom 15. Mai 2014 fest, dass die geltend gemachten Benachteiligungen, denen die Beschwerdeführerin nach der Ausreise ihres Ehemannes ausgesetzt gewesen sei (sog. Reflexverfolgung), unglaublich seien (Art. 7 AsylG), da schon die politischen Aktivitäten des Ehemannes in seiner Heimat im damaligen Verfahren als unglaublich qualifiziert worden seien.

### **E. 5.1.2**

Demgegenüber betonte die Rechtsvertreterin, dass Tibeter, welche die Volksrepublik China illegal verlassen hätten, bei einer Rückkehr mit Haft und Misshandlung in flüchtlingsrelevanter Intensität rechnen müssten, da sie von den chinesischen Behörden als Unterstützer des Dalai Lama und damit als separatistisch gesinnte Oppositionelle zu betrachten seien. Auch wenn die politischen Aktivitäten des Ehemannes in Zweifel gezogen würden, sei es dennoch glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin alleine aufgrund seiner illegalen Ausreise unter Druck gesetzt worden sei.

### **E. 5.1.3**

Weder der Anhörung noch den weiteren Akten sind glaubhafte Hinweise dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerinnen im Tibet einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt waren. D. \_\_\_\_\_, der Ehemann der Beschwerdeführerin, verliess eigenen Angaben entsprechend (...) 2009 die Volksrepublik China Richtung Nepal. Die Beschwerdeführerin gab indessen an, dass schon aufgrund seiner politischen Aktivitäten im März 2008 chinesische Behördenvertreter zu ihr nach Hause gekommen seien und sich nach ihm erkundigt hätten. Als sie keine Fragen habe beantworten können, sei sie auf einen Polizeiposten mitgenommen worden. Es sei ihr gedroht worden, eine Gefängnisstrafe absitzen zu müssen. Später sei sie noch ein paar Mal zu Hause aufgesucht worden, doch habe sie nie die Frage nach seinem Aufenthaltsort beantworten können (B18 S. 9). Im (...) 2009 sei dann ihre Schwiegermutter verstorben, weshalb sie in ihr Heimatdorf zu ihrer Mutter zurückgegangen sei (B18 S. 6). Aber auch dort sei sie zu Hause aufgesucht worden. Erst im (...) 2010 sei sie mit ihren Kindern nach H. \_\_\_\_\_ und später ins Ausland gereist (B18 S. 6 und 9). Diese Aussagen zeugen nicht davon, dass die Beschwerdeführerin nach der Ausreise ihres Ehemannes einer asylrelevanten Misshandlung durch die Behörden ausgesetzt war, zumal sie - sollten sie sich überhaupt ereignet haben - von zu geringer Intensität gewesen wären. Auch wenn sie tatsächlich von chinesischen Behördenvertretern aufgesucht und bedroht worden wäre, sind diesen Bedrohungen nie irgendwelche Taten gefolgt, obwohl die Beschwerdeführerin nie kooperiert habe. Zudem spricht der Umstand, dass die Beschwerdeführerin erst nach dem Tod ihrer Schwiegermutter - etwa ein Jahr nach der Ausreise ihres Ehemannes - in ihr Heimatdorf gegangen sei, auch gegen eine akute Bedrohungslage, zumal sie dieses erst über ein Jahr später schliesslich verlassen habe, um sich nach Nepal zu begeben.

### **E. 5.1.4**

Damit steht zusammengefasst fest, dass keine Vorfluchtgründe glaubhaft gemacht wurden.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerinnen haben ihr Heimatland illegal verlassen. Ihnen können deswegen - was vom BFM auch nicht bestritten wird - bei einer Rückkehr Verfolgung drohen (vgl. BVGE 2009/29 E. 6.2 ff.). Zu Recht weist die Vorinstanz jedoch darauf hin,

dass Personen, welche - aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe - vom Asyl auszuschliessen sind, die Einreise nicht zu bewilligen ist. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es nicht der gesetzlichen Logik, Personen, die sich im Ausland befinden, die Einreise in die Schweiz zu gewähren, um sie anschliessend - trotz einer allfälligen Anerkennung als Flüchtlinge - aus der Schweiz wegzuweisen (vgl. BVGE 2012/26 E. 7.1).

### **E. 5.3**

Aufgrund der Feststellung, dass die Beschwerdeführerinnen bloss hinsichtlich subjektiver Nachfluchtgründe asylrelevant verfolgt werden, sind die Asyl- und Einreisegesuche unbesehen der Beziehungsnähe zur Schweiz und ohne Prüfung, inwiefern ein Verbleib in Indien zumutbar ist, abzuweisen (vgl. BVGE 2012/26 E. 7.1 ff.). Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist demnach nicht näher einzugehen.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine unmittelbare Gefahr aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen, noch dass weitere Abklärungen notwendig wären, während denen ein weiterer Verbleib in Indien nicht zumutbar wäre. Sie sind daher auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und die Asylgesuche abgelehnt.

### **E. 6**

Eine Prüfung, ob die Einreise in die Schweiz gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG zu gewähren wäre, ist vorliegend zu unterlassen, zumal die entsprechenden formellen Voraussetzungen - Gesuch bei einer kantonalen Behörde und Überweisung durch diese mit entsprechendem Bericht an das BFM - nicht erfüllt sind.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wie bereits in der Verfügung vom 25. Juni 2014 festgehalten, wird vorliegend aus verwaltungsökonomischen Gründen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.